



TERRITORIALVERBAND

„SÄCHSISCHE SCHWEIZ“ DER GARTENFREUNDE E.V.

Der Mitgliedsbeitrag im Kleingartenverein

Die Entrüstung ist oftmals groß bei einigen Vereinsmitgliedern, wenn auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung steht, dass der Mitgliedsbeitrag angepasst werden muss. Alles wird teurer, so die Gartenfreunde, wie soll man sich das noch leisten?

Ja, für manche Gartenfreunde ist es nicht einfach, die tagtäglichen, meist steigenden Lebensunterhaltungskosten zu bestreiten. Jedoch kommt die Jahresrechnung des Vereins nicht unverhofft und grundsätzlich muss man sich immer überlegen, ob man sich ein bestimmtes Hobby leisten kann.

Meist ist der Mitgliedsbeitrag die wichtigste Finanzierungsquelle für Kleingartenvereine. Er muss daher so kalkuliert sein, dass anfallenden Ausgaben damit beglichen werden können. Hier werden in der Praxis oftmals Fehler gemacht:

» Fehler 1

Der Mitgliedsbeitrag wird nicht anhand der tatsächlichen Gegebenheiten (anfallende Ausgaben) kalkuliert, sondern der Vorstand denkt, dass nur eine geringe Erhöhung möglich ist, weil sonst die Mitglieder protestieren und kein Beschluss zustande kommt. Problem hierbei ist, dass Vereine mit dieser Denkweise irgendwann in finanzielle Schwierigkeiten geraten, wenn das Konto leer und Zahlungen fällig sind.

» Fehler 2

Der Vorstand getraut sich nicht, eine Beitragserhöhung in der Mitgliederversammlung durchzusetzen, weil vermutet wird, dass die Mitglieder dagegen stimmen. Um an finanzielle Mittel zu kommen, wird der Pachtpreis angehoben, da davon ausgegangen wird, dass die Mitglieder diese Erhöhung eher akzeptieren und die Erhöhung auf den Verpächter oder die Marktlage geschoben werden kann. Wird diese Verfahrensweise bekannt, hat der Verpächter das Recht, den Mehrbetrag zu erhalten.

» Fehler 3

Auf Grund fehlender finanzieller Mittel werden durch den Vorstand zusätzliche Posten in der Jahresrechnung aufgenommen, z. B. Aufwandsentschädigungen Vorstand oder Büromaterial. Diese Verfahrensweise wäre nur möglich, wenn in der Satzung (und wenn vorhanden in einer Finanzordnung) ausdrücklich geregelt ist, dass der Verein zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag noch bestimmte Kosten in Rechnung stellen kann.

» Satzungsregelung

In den Satzungen der Kleingartenvereine gibt es Regelungen zum Mitgliedsbeitrag bzw. generell zur Finanzierung des Vereins. Meist handelt es sich um die Festlegung, dass sich der Verein aus Beiträgen der Mitglieder, Umlagen und sonstigen Einnahmen wie Spenden oder Zuwendungen finanziert. Ein Blick in die eigene Vereinssatzung gibt Auskunft. In der

Vereins- und Verbandsbeitrag?!

Mitgliedsbeitrag im Kleingartenverein zahlt, wer Mitglied im Kleingartenverein ist, unabhängig davon, ob ein Pachtvertrag über einen Garten besteht, oder nicht. Wer mehr als einen Garten pachtet, bleibt einmal Mitglied im Verein und zahlt auch nur einmal Mitgliedsbeitrag. Jedoch wird der Beitrag für den Verband pro Garten erhoben. Entsprechend muss für jeden Garten der Beitrag für den Verband gezahlt werden. Gärten können nur zusammengelegt und mit einem Unterpachtvertrag gepachtet werden, wenn diese aneinandergrenzen und wenn sich nach der Zusammenlegung nur ein Baukörper im gesamten Garten befindet (Laube oder Schuppen).

Satzung sollte niemals die Höhe des Mitgliedsbeitrages festgelegt werden. Die Satzung und Änderungen der Satzung müssen dem Vereinsregister gemeldet werden. Ändert sich der Mitgliedsbeitrag, müsste jedes Mal eine Meldung an das Vereinsregister erfolgen (in der Regel über einen Notar), wobei dafür jedes Mal auch Kosten entstehen.

» Finanzordnung

In den letzten Jahren sind in vielen Vereinen auch Finanzordnungen (bisher: Beitrags- und Gebührenordnungen) entstanden, in der die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse zu finanziellen Angelegenheiten zusammengefasst und erläutert werden.

» Umlagen

Umlagen werden im Ausnahmefall bei einem außerordentlichen Finanzbedarf im Verein von der Mitgliederversammlung beschlossen. Wiederkehrende Zahlungen der Mitglieder an den Verein, die in vielen Vereinen derzeit als »Umlagen« beschlossen werden, wie z. B. zum Anlegen von Rücklagen für laufende Instandhaltungsmaßnahmen an Wasser- und Stromanlagen oder für den Zaun- und Wegebau sollten in den laufenden Mitgliedsbeitrag einkalkuliert werden, da es keine wirklichen Umlagen sind! Eine Umlage wird nur zur Deckung von besonderen (einmaligen) Aufwendungen beschlossen, z. B. Sanierung Vereinsheim oder Vereinsjubiläum.

» Finanzplanung

Ein Finanzplan hilft, sich einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben im Verein zu verschaffen. Hierzu sollen alle Einnahmen und Ausgaben

Gewusst?

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sind in den §§ 55 bis 79 a Festlegungen zu eingetragenen Vereinen getroffen. So ist in § 58 geregelt, dass die Satzung eines Vereines Bestimmungen darüber enthalten muss, ob und welche Beiträge von Mitgliedern zu leisten sind.